

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4552

Bregenz, am 27.5.1986

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff:	ZL	ENTWURF
		30 GE/9 86
Datum: 2. JUNI 1986		
Verteilt 03.06.1986 Römer		

St. Jayk

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19. März 1986, Zl. 37.001/5-3/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Artikel I Z. 1 lit. b vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 lit. b wird entschieden abgelehnt:

Zum einen vertritt die Vorarlberger Landesregierung die grundsätzliche Auffassung, daß Angelegenheiten, die im Lande auf mindestens gleich gute Weise selbst besorgt werden können, auch tatsächlich im Lande selbst besorgt werden sollen. Diese Auffassung entspricht auch dem Willen des Vorarlberger Landesvolkes, das sich in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 mit überwiegender Mehrheit für eine Verwirklichung des angeführten Grundsatzes ausgesprochen hat. Die Leistung von Arbeitslosenbeihilfe und Mutterschaftsgeld an Angestellte und Arbeiter des Landes und der Gemeinden ist eine Aufgabe, die vom Land in diesem Sinn besorgt werden kann und bisher auch tatsächlich bestens besorgt wurde.

Zum anderen entsteht durch die genannte Änderung eine unzumutbare finanzielle Mehrbelastung für die betroffenen Dienstnehmer und Gebietskörperschaften. So ergäbe sich für die betroffenen Bedienstetengruppen als Dienstnehmer-Beitrag ein weiterer Gehaltsabzug in Höhe von 2,2 % der laufenden Bezüge und der Sonderzahlungen. Die einzelnen Bediensteten hätten bis zur Höchstbemessungsgrundlage von etwa S 25.000,-- je nach steuerlicher Belastung eine Kürzung des Nettoeinkommens in der Regel im Bereich zwischen 1,5 und 2 % hinzunehmen. Allein für die Vorarlberger Landesbediensteten hätte sich im Jahre 1985 eine Mehrbelastung von insgesamt etwa 13,5 Millionen Schilling ergeben.

Nicht zuletzt müssen auch Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundes für die vorgesehene Einbeziehung von öffentlich-rechtlichen Dienstnehmern in die Arbeitslosenversicherung vorgebracht werden. Nach unserer Auffassung ist davon auszugehen, daß es sich bei der Regelung jener Ansprüche an öffentlich-rechtliche Bedienstete, die den Leistungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entsprechen, um eine Angelegenheit des Dienstrechtes nach Art. 21 B.-VG. handelt. Somit sind die Länder für entsprechende Regelungen, die öffentlich-rechtliche Bedienstete der Länder und der Gemeinden betreffen, zuständig. Darüber hinaus ist insbesondere im Hinblick auf den beabsichtigten Entfall des bisherigen § 2 Abs. 2 lit. c des Gesetzes darauf hinzuweisen, daß "jede gesetzliche Regelung jenseits des Kompetenztatbestandes 'Sozialversicherungswesen' läge", die u.a. "unhomogene Gruppierungen zu Sozialversicherungsgemeinschaften zusammenschlösse oder Personen in die Pflichtversicherung einbezöge, die auch theoretisch nie Leistungsansprüche erwerben könnten" (Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechtes, Seite 6). Schließlich sind solche Regelungen auch unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.
Kunig

